

## Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

### VERGNÜGUNGSSTEUERTARIF

#### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für Filmvorführungen .....   | 10 v.H., |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,<br>1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt ..... | 5 v.H.,  |
|    | 2. im Übrigen .....  | 15 v.H., |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen .....   | 10 v.H., |
| d) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte .....   | 10 v.H., |
| e) | für alle anderen Veranstaltungen .....   | 25 v. H. |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

#### II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen  
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat ..... € 40,00

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten.

- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtigen Kinder bestimmten Apparaten  
je Apparat (Automaten) und begonnenem Kalendermonat ..... € 11,00
- c) für einen Fernsehapparat monatlich ..... € 4,00

(2) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

Sie beträgt je Kalendertag:

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- und Geisterbahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- u. Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b oder c etwas anderes bestimmt wird,  
*das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;*
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkaruselle, Kinderkettenkaruselle  
*das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;*
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen oder dergleichen  
*das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;*
- d) für Schießbuden  
*das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;*
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen  
*das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;*
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen  
*das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;*
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter lit. a bis f angeführt  
*das 10-fache des Einzelpreises.*

(3) Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Besucherzahl und der Größe des Raumes)

Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen in Sälen und sonstigen Veranstaltungsstätten

1.	bei einer Veranstaltungsfläche bis 150 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
	bis 50 Personen.....	€ 15,00
	über 50 Personen.....	€ 30,00
2.	bei einer Veranstaltungsfläche von 151 bis 300 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
	bis 100 Personen.....	€ 22,00
	über 100 Personen.....	€ 44,00
3.	bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
	bis 150 Personen.....	€ 40,00
	über 150 Personen.....	€ 80,00
4.	am Festplatz	
	für 1 Tag .....	€ 100,00
	für 2 Tage .....	€ 200,00
5.	am Sportplatz und auf sonstigen Plätzen	
	für 1 Tag .....	€ 50,00
	für 2 Tage .....	€ 100,00

b) für regelmäßige Veranstaltungen (ab 4 Veranstaltungen pro Kalendermonat)

das 4-fache gemäß a Z 1 bis 3 ermittelten Pauschbeträge.

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

#### (4) Höchstausmaß und Ermäßigung des Pauschbetrages

- (1) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen  
monatlich ..... € 500,00  
und bei fallweisen Veranstaltungen monatlich ..... € 300,00  
je Veranstaltung nicht übersteigen.

Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Pkt. 2 lit. a bis c darf monatlich  
€ 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

- (2) Der Pauschbetrag für fallweise Veranstaltungen und die Hundertsätze des Eintrittsgeldes  
für Veranstaltungen können von der Abgabenbehörde herabgesetzt werden, wenn die  
Veranstaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist oder durch besondere Umstände  
wie schlechte Witterung die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.